

# Recht der Universität

Abschrift.

Innsbruck.

GZ. VG 12o Vr 3434/47

Hv 376/47

Im Namen der Republik Österreich !

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht hat über die von der Staatsanwaltschaft Wien.

gegen Dr. Friedrich Plattner, geb. 1. Sept. 1896 Ottensheim in Tirol, zust. nach Lietz, Be.H. Imst, Tirol, kfl., verh., Universitätsprof., Perg O.Ö., Kuchlmühl, Windhaag wohnhaft

wegen §§ 10, 11 Verbotsges. 1947 erhobene Anklage

nach der am 18. August 1948

unter dem Vorsitz des LGR. Dr. Pausinger

in Anwesenheit des Ri. Dr. Fiala als Richter

der Schöffen Josef Kneidinger, Rosa Klima, Anton Kiefer

und der V.B. Stefan Katharina als Schriftführerin

und in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Eichler

des Angeklagten Dr. Friedrich Plattner

und des Verteidigers RA. Dr. Wilhelm Buchta

durchgeführten Hauptverhandlung am 18. August 1948 zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Friedrich Plattner ist schuldig, er habe in Innsbruck, Deutschland und Wien in der Zeit vom 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der NSDAP angehört, sich während dieser Zeit und später für die nationalsozialistische Bewegung betätigt, sei Angehöriger eines der Wehrverbände der NSDAP, nämlich der allgemeinen SS gewesen, sei von der NSDAP als "Alter Kämpfer" anerkannt worden und habe als eine der im § 10 Verb. Ges. 1947 genannten Personen, einem der Wehrverbände mit dem Range vom Untersturmführer aufwärts, nämlich als SS-Standartenführer angehört und sei darüber hinaus in der Zeit vom Juli 1934 bis Februar 1935 Gauleiter von Tirol gewesen;

er hat hiedurch das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG. in der Fassung der §§ 10, 11 Verb. Ges. 1947 begangen und wird hierfür nach § 11 Verb. Ges. 1947 bei gleichzeitiger Anwendung des ausserordentlichen Milderungsrechtes zu einer Strafe von

fünf (5) Jahren schweren Kerker

verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich

sowie gemäss § 389 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens

884/1

47/48



und Strafvollzuges verurteilt.

Gleichzeitig wird gemäss § 11 Verb.Ges.1947 auf den Verfall des gesamten Vermögens zu Gunsten der Republik Österreich erkannt.

Gemäss § 55a StG. wird die bisherige Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 26.Mai 1945 - 10 Uhr bis 5.Juni 1945 - 17 Uhr sowie vom 18.Juni 1946 - 9 Uhr bis 2.Dezember 1947 - 16 Uhr als unver- schuldet auf die Strafhaft eingerechnet.

#### G r ü n d e :

Auf Grund des bei der mündlichen Hauptverhandlung abgeführten Beweisverfahrens in Verbindung mit der Verantwortung des Angeklagten, den vernommenen Zeugen und den verlesenen Unterlagen - insbesondere der Auskunft des Bundesministeriums für Inneres, die im Original beige-schafften seinerzeit vom Angeklagten abgegebenen eidesstättigen Erklärungen sowie schliesslich dem Personalakt - hat das Gericht nachstehenden Sachverhalt als erwiesen und festgestellt angenommen:

Der Angeklagte Friedrich Plattner, der im Frühjahr 1933 um Aufnahme in die NSDAP ansuchte, wurde mit Schreiben der Reichsleitung der NSDAP in München vom 8.5.1939, rückwirkend mit 1.4.1933 unter der Mitgliedsnummer 1,601.822 in die NSDAP aufgenommen.

Ganz abgesehen davon, dass der Angeklagte durch diese Tatsache diese rückwirkende Aufnahme ist geradeso zu werten, wie das fiktive Aufnahmedatum 1.Mai 1938 - der Angeklagte seitens der NSDAP formell als Altparteigenosse und Alter Kämpfer anerkannt wurde, hat sich dieser, wie aus den eidesstättigen Erklärungen von ihm selbst als auch des Ing.Raffelsberger, Hans Rauter und Otto Reisch, letzterer bezeugt eine Betätigung des Angeklagten durch Spendenleistung, auch für die NSDAP betätigt.

In dem von dem Angeklagten eigenhändig ausgefüllten Fragebogen v. 1.1.37, welchen er an Eidesstatt angab, erklärt der Angeklagte u.a. ausdrücklich, dass er vom März bis Juli 1934 Mitglied der Gau-leitung Tirol und vom 28.Juli 1934 bis 1.Februar 1935 Gauleiter von Tirol gewesen zu sein. Diese Angaben werden ebenfalls durch Ing. Raffelsberger eidesstättig bestätigt.

Der Angeklagte ist daher als zugehörig zum Personalkreis des § 10 Verb.Ges.1947 anzusehen.

Der Angeklagte verantwortet sich zwar demgegenüber damit, dass er wohl einen Aufnahmeantrag gestellt, jedoch bis 1938 keinerlei



Mitgliedsbeiträge für die NSDAP geleistet habe. Ausserdem habe er sich niemals für die NSDAP, sondern lediglich im Rahmen der von der damaligen österreichischen Bundesregierung eingeleiteten und geduldeten Reinthaller-Befriedungsaktion betätigt, die zwar nationalsozialistische Ideen vertrat, jedoch mit der illegalen NSDAP nicht wesengleich gewesen sei. Da er für die Tiroler Nationalsozialisten bei dieser Befriedungsaktion als Spitzenexponent aufgetreten und mit der damaligen Sicherheitsdirektion Tirol Verhandlungen gepflogen habe, habe er im Jahre 1937, als er sich bereits im Deutschen Reich befand, diese, seine Funktion irgendwie nennen müssen und sich daher, obwohl er niemals Gauleiter von Tirol de facto gewesen sei, als solcher bezeichnet, da man ansonsten im Deutschen Reich den Umfang dieser von ihm inne gehaltenen Stellung nicht verstanden hätte.

Die Verantwortung des Angeklagten geht ins Leere.

Ganz abgesehen davon, dass die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für die Verbotzeit zur Frage der Beurteilung der Mitgliedschaft in keiner Weise wesentlich erscheint, zumal beim Grossteil von arbeitslosen Nationalsozialisten gerichtsbekanntermassen überhaupt keine Mitgliedsbeiträge eingehoben wurden, ergibt sich aus der eidesstattigen Erklärung des Dr. Otto Reisch, dass der Angeklagte fortlaufend bis zu seiner Ausreise nach Deutschland am 22. November 1936 ordnungsgemäss seine Mitgliedsbeiträge bezahlt hat. Aber auch die übrige Verantwortung des Angeklagten setzt sich mit den wirklichen Vorkommnissen in Widerspruch. Der Angeklagte behauptet lediglich als Spitzenexponent der Tiroler-Nationalsozialisten im Rahmen der Befriedungsaktion Reinthallers tätig gewesen zu sein, eine Tätigkeit, die nach Auffassung des Gerichtes nicht mit jener im § 10 Abs. 1 Verb. Ges. 1947 geforderten Tätigkeit ident sein kann, da es sich bei letzterer doch nur um eine ohne Wissen der Regierung und gegen diese gerichtete Tätigkeit handeln kann. Es kann kein Zweifel bestehen, dass andererseits der Aufgabenkreis eines Gauleiters weitaus grösser und umfassender ist, als die vom Angeklagten zugegebene Verhandlungs- und Vermittlungstätigkeit. Diese Tatsache musste aber auch dem Angeklagten, insbesondere unter Bedachtnahme auf seine Stellung und seinen hohen Bildungsgrad, bewusst sein. Ebenso musste ihm aber auch bewusst sein, dass der Reichsleitung der NSDAP schon in der Verbotzeit, mit Rücksicht auf das von ihr in Österreich eingerichtete Nachrichtensystem, bekannt war, wer aller zu dieser oder jener Zeit



in Tirol die Agenden eines Gauleiters führte. Dies insbesondere dann, wenn man bedenkt, dass die Zahl der in Österreich tätigen Gauleiter während der Verbotszeit, selbst unter Berücksichtigung ihres, sei es durch Flucht oder Inhaftsetzung bedingten mehrmaligen Wechsels, nicht allzu gross war.

Der Angeklagte konnte daher bei einer derartigen Sachlage es niemals riskieren, unter Eidesstatt sich als Gauleiter zu bezeichnen, wenn dies in Wirklichkeit gar nicht den Tatsachen entsprach, er vielmehr lediglich einen Bruchteil der dem Gauleiter zustehenden Machtbefugnisse ausübte.

Es ist aber auch aus einer anderen Erwägung heraus mit Sicherheit anzunehmen, dass der Angeklagte tatsächlich während der fraglichen Zeit Gauleiter war, da wohl die Führung von Verhandlungen mit der Regierung, ein derart heikles Problem darstellte, welches niemand sonst, als eben die im Lande befindliche höchste Befehlsstelle der NSDAP, und das war der Gauleiter, führen konnte.

Berücksichtigt man ferner die Stellung des Angeklagten als Universitätsprofessor und den speziell beim Professorenkollegium der Universitäten hoch geachteten Ehrbegriff, so kann es schon aus dieser Erwägung heraus, keinem Zweifel unterliegen, dass der Angeklagte damals eidesstattlich wahrheitsgetreue Angaben machte. Hätte er sich doch ansonsten im Falle des Aufkommens der von ihm heute behaupteten Angaben - und mit dem war jedenfalls zu rechnen - disziplinar vor einem akademischen Senat verantworten müssen. Was dies aber für den Angeklagten bedeutet hätte, bedarf wohl keiner Begründung.

Bei dieser Sachlage konnte aber auch die vom Gerichte gewonnene Überzeugung von der Richtigkeit und Wahrheit der in der eidesstattlichen Erklärung angegebenen Tatsachen, durch keine irgendwie gearteten Beweise, wie sie von der Verteidigung beantragt wurden, erschüttert werden. Das Gericht vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass keiner der beantragten Zeugen, nach Vorhalt dieses erdrückenden Beweismittels, gegenteilige Behauptungen aufstellen könnte, da diese den Angeklagten in seiner Ehre schwerstens belasten würden. Aus der gleichen Erwägung heraus musste auch die Richtigkeit der von Dr. Mörl, dem seinerzeitigen Sicherheitsdirektor von Tirol, abgegebenen Erklärung, in welcher dieser zu bestätigen



sucht, dass der Angeklagte nicht Gauleiter gewesen sei, da ihm sämtliche Gauleiter bekannt gewesen seien, Plattner aber darunter nicht aufscheine, objektiv als unrichtig zurückgewiesen werden. Dass diese Auffassung des Gerichtes aber richtig ist, ergibt sich eindeutig aus der Aussage des Dr. Sternbach, eines der damaligen Mitarbeiter bei der Sicherheitsdirektion Tirol, der in durchaus glaubwürdiger Weise bekundete, dass sich die damalige Sicherheitsdirektion zwar bemüht habe, die Namen der jeweiligen Gauleiter in Erfahrung zu bringen, was ihr jedoch nur zum Teil gelungen sei. Dies wird umso verständlicher, wenn man bedenkt, dass es sich ja bei der damaligen NSDAP um eine ausgesprochen geheime und hochverräterische Organisation in Österreich handelte, die sich wohl hüten musste, ihre obersten politischen Führer, den nachforschenden Sicherheitsbehörden bekannt zu geben. Dass aber Dr. Plattner tatsächlich der Gauleiter von Tirol gewesen sein muss, erhellt sich auch daraus, dass er auf die Frage des Gerichtes nicht in der Lage war, den in der Zeit von Juli 1934 bis Februar 1935 an seiner Stelle amtierenden Gauleiter zu nennen. Der Grund, dass er dies nicht machen konnte, liegt darin, dass er eben selbst Gauleiter war.

War aber das Gericht zu dieser Überzeugung gelangt, so war auch mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen, auf alle weiteren von der Verteidigung gestellten Beweisangebote nicht weiter einzugehen.

Hinzu kommt aber ferner noch, dass der Angeklagte, der sich während der Verbotszeit bereits wegen seiner NS-Betätigung in Wöllersdorf in Haft befand, es zur Erreichung seiner Ziele gar nicht notwendig hatte, andere als wahrheitsgetreue Angaben zu machen, dies insbesondere dann, wenn diese Angaben für eine Partei bestimmt sind, der er geistig angehörte und für die er kämpfte.

Im übrigen wird die Tatsache, dass der Angeklagte den Gau Tirol geführt hat, durch eine eidesstattliche Erklärung des Ing. Raffelsberger erhärtet. Nebenbei bemerkt muss festgestellt werden, dass Letztgenannter im Zuge der Reinthaller-Aktion in Steiermark die gleiche Stellung inne hatte, wie der Angeklagte in Tirol anlässlich der Reinthalleraktion ohne dass sich Raffelsberger, bei dem es sich tatsächlich um eine Sonderbevollmächtigung ad hoc handeln dürfte, sich Gauleiter genannt hätte.

Berücksichtigt man schliesslich die illegale Tätigkeit eines Gauleiters sowie die Tatsache, dass selbst die Vermittlungsaktion



Reinthallers nur ein Mittel zum Zweck war, das schliesslich die Auslieferung Österreich an die Gewalthaber des Deutschen Reiches darstellte, sowie, dass dem damaligen Deutschen Reich der Begriff einer Vertragstreue unbekannt war, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass diese Tätigkeit, nämlich jene eines Gauleiters, niemals bloss Geheimbündelei sondern Hochverrat in reinster Form darstellte.

War dem aber so, so war auch der Tatbestand des § 10, 11 Verb. Ges. 1947 hergestellt, wobei in dieser Richtung eine mehrfache Eignung zum Verbrechen dadurch eingetreten ist, dass der Angeklagte darüber hinaus im Rahmen der allgemeinen SS unbestrittenormassen den Rang eines SS-Standartenführers inne hatte. Dass dieser Rang dem Angeklagten in Ansehung seiner Verdienste um die NSDAP nur ehrenhalber verliehen wurde, ändert nichts am Tatbestand.

Der Angeklagte war daher im Sinne der Anklage nach § 10, 11 Verbotsgesetz 1947 schuldig zu sprechen und zu verurteilen.

Bei der Strafbemessung konnte das Gericht als mildernd das teilweise Geständnis, die bisherige Unbescholtenheit, den guten Leumund und nicht zuletzt die Sorgepflicht für Frau und Kinder annehmen. Dem stand allerdings als erschwerend die Höhe der innegehabten Stellung innerhalb der Partei und SS, die mehrfache Eignung zum Tatbestand des § 11 Verb. Ges. 1947 sowie insbesondere die Tatsache, dass der Angeklagte durch seine Tätigkeit als Gauleiter einen massgeblichen Anteil an der Untergrabung der österreichischen Selbständigkeit hatte, gegenüber.

Trotz dieser Strafbemessungsgründe konnte das Gericht immerhin noch von der Anwendung des ausserordentlichen Milderungsrechtes Gebrauch machen und erscheint die ausgesprochene Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat schuldangemessen und ausreichend.

Die sonstigen Entscheidungen gründen sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Der Vorsitzende:

Dr. Pausinger e.h.

Die Schriftführerin:

Stofan e.h.

Verglichen, mit der Urschrift gleichlautend.



Volksgericht Wien  
VIII., Landesgerichtsstr. 11  
Abt. Vg 12e, am 10.9.1948.

*G. Pausinger*  
*J. Stofan*



Zl. 21/12 prs.

Univ. Innsbruck, physiol. Inst.  
Hochschulass. tit. a. o. Prof.  
Dr. Friedrich Plattner, Ausbürgerung.

An das  
medizinische Dekanat

I n n s b r u c k .

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit dem Erlass vom 3.1.1936, Zl. 43089/35/I/1, Nachstehendes eröffnet:

„Der Landeshauptmann für Tirol hat mit dem in Abschrift beiliegenden Berufungsbescheid vom 7. Dezember 1935, Zl. Ia-3066/1, der Berufung des Hochschulassistenten am physiologischen Universitätsinstitute in Innsbruck, tit. ausserordentlicher Universitätsprofessor Dr. Friedrich Plattner gegen den Bescheid des Bundespolizeikommissariates Innsbruck vom 5. November 1935, Z. 954/8, womit der Genannte gemäss § 10, Absatz 2 des Bundesgesetzes B.G.Bl. Nr. 285/25 in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung B.G.Bl. Nr. 369/33 der bisherigen Landesbürgerschaft im Bundeslande Tirol für verlustig erklärt wurde, weil er erwiesenermassen nach dem 16. August 1933 ohne Bewilligung ins Deutsche Reich ausgereist ist, keine Folge gegeben.

Mit Rücksicht hierauf wird gleichzeitig, da unter den gegebenen Umständen eine weitere Belassung des Genannten als Hochschullehrer aus pädagogischen Erwägungen nicht am Platze erscheint, aus wichtigen Gründen des öffentlichen Wohles die mit dem h. o. Erlass vom 12. Juli 1926, Z. 16210 erteilte Bestätigung des Beschlusses des Professorenkollegiums der medizinischen Fakultät der Universität in Innsbruck auf Zulassung des Dr. Friedrich Plattner als Privatdozent für Physiologie an der bezeichneten Fakultät gemäss § 21, Absatz 1, Pkt. 6 der Habilitationsnorm vom 2. September 1920, St.G.Bl. Nr. 415 in der Fassung der Verordnung vom 23. Mai 1934, B.G.Bl. Nr. 11/34 bezw. der Verordnung B.G.Bl. 319/1935 widerrufen.

Da nach § 2 des Hochschulassistentengesetzes B.G.Bl. Nr. 329/34 der Besitz der österr. Staatsbürgerschaft die Voraussetzung für die

16

21/12/36

35/36



Bestellung zum Hochschulassistenten bildet, hat Dr. Plattner durch die erfolgte Ausbürgerung auch sein Amt als Hochschulassistent verloren. "

Hievon setze ich das do. Dekanat mit der Aufforderung in Kenntnis, den Dr. Plattner sogleich von seinem Dienst als Hochschulassistent definitiv zu entheben und ihn aus der Liste der Privatdozenten zu streichen.

Der Rektor:

*L. Koffer*

-5, Feb. 1936

*Kang*



Landeshauptmannschaft für  
Tirol.

Zahl IIa-3066/1.

Innsbruck, am 7. Dezember 1935.

B e r u f u n g s b e s c h e i d .

Das Bundespolizeikommissariat Innsbruck hat mit dem Bescheide vom 5. XI. 1935, Zl. 954/8 den Privatdozenten der Universität Innsbruck, tit.a.o. Universitäts-Professor Dr. Friedrich P l a t t n e r , geboren am 1. Sept. 1896 in Ottensheim, zuständig in Rietz, gemäss § 10, Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. 8. 1933, Nr. 369, der bisherigen Landesbürgerschaft im Bundeslande Tirol für verlustig erklärt, weil er erwiesenermassen nach dem 16. 8. 1933 ohne Bewilligung ins Deutsche Reich ausgereist ist.

Die Landeshauptmannschaft gibt der dagegen eingebrachten Berufung keine Folge.

Dieser Bescheid ist endgiltig.

B e g r ü n d u n g :

Der Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft tritt gemäss den Bestimmungen der bezogenen Gesetzesstelle beim Vorliegen des Tatbestandes der unbefugten Ausreise ex lege ein.

Die Aufgabe der Behörde besteht lediglich darin, den Tatbestand der unbefugten Ausreise festzustellen und sohin den eingetretenen Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft auszusprechen.

Im vorliegenden Falle ist aber der Tatbestand der unbefugten Ausreise durch die behördlichen Erhebungen und das Geständnis des Berufungswerbers erwiesen.

Bei der klaren Bestimmung des Art. I (2) der bezogenen Verordnung, welcher besagt, dass die Ausbürgerung auch den trifft, der sich ohne Ausreisebewilligung in einen Staat begibt, für den eine solche vorgeschrieben ist, kann keine Zweifel bestehen, dass schon die unbefugte Ausreise an sich, gleichgiltig, ob damit die Absicht verbunden ist, den Wohnsitz in Oesterreich aufzugeben oder nicht, die Ausbürgerung nach sich zieht.

728

35/36



Die Berufungseinwendung, dass die Ausbürgerung nur dann eintritt, wenn bei einer unerlaubten Ausreise die erweisliche Absicht bestanden hat, dauernden Aufenthalt im Auslande zu nehmen und den Wohnsitz im Inlande aufzugeben, ist im Gesetze nicht begründet. Eine Rechtswidrigkeit liegt demnach nicht vor. Die Heranziehung des Art. III der zitierten Verordnung als Beweis, dass die obigen Voraussetzungen zutreffen müssen, ist schon deshalb abwegig, weil die Behörde lediglich die erfolgte Ausbürgerung festzustellen, nicht aber rechtserzeugend erst zu verhängen hat.

Art. III regelt vielmehr ausschliesslich das Verfahren und die Zuständigkeitsfragen. Ein Rückschluss aus diesen Bestimmungen auf besondere Qualifikationen der Ausreise kann nicht in Frage kommen.

Da somit nicht zu prüfen ist, ob die Ausreise mit bestimmten Absichten und Folge verbunden war, kann auch von einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht gesprochen werden.

Ergeht an:

Herrn tit.a.o. Universitäts-Professor

Dr. Friedrich Plattner

in Innsbruck

zu Handen des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Otto Hämmerle

in Innsbruck.

Landeshauptmannschaft für Tirol:

Dr. Schumacher.



Innsbruck, am 5. Feber 1936.

Zl. 728/2 - M.D.

An Herrn

Professor Dr. Friedrich Plattner,

Innsbruck.

Ueber Aufforderung des Rektorates der Universität Innsbruck, Zl. 21/12 prs vom 1. II. 1936, hat das Dekanat der medizinischen Fakultät Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass Sie definitiv und mit sofortiger Wirksamkeit vom Dienst als Hochschulassistent enthoben und aus der Liste der Privatdozenten gestrichen sind.

Der Dekan der medizinischen Fakultät:

*Nang*

Empfangsbestätigung:

Ich bestätige den Empfang des Bescheides des Dekans der med. Fakultät, Zl. 728/2 vom 5. II. 36.

Innsbruck, am ... 6. .... Feber 1936.

Prof. Dr. Friedrich Plattner.

*F. Plattner*  
.....  
Unterschrift.



Abschrift.

Disziplinarsenat der  
Universität Innsbruck.

Innsbruck, am 6. Februar 1936.

Zl. 21/13 -prs.

Disziplinarsache Prof. Dr. Friedrich  
P l a t t n e r .

Herrn

Dr. Friedrich P l a t t n e r ,

I n n s b r u c k .

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlass vom 3. Jänner 1936, Zl. 43089/35/1/1, die Ihnen seinerzeit erteilte Bestätigung als Privatdozent widerrufen und gleichzeitig festgestellt, dass Sie durch die erfolgte Ausbürgerung auch Ihr Amt als Hochschulassistent verloren haben.

Damit sind Sie der Disziplinargewalt des Akademischen Senates der Universität Innsbruck entrückt. Auf Antrag des Disziplinaranwaltes bringe ich das gegen Sie eingeleitete Disziplinarverfahren zur Einstellung.

Die von Ihnen vorgelegten Briefschaften werden zurückgestellt.

Der Vorsitzendes des Disziplinarsenates:

Kogler eh.

Sr. Spectabilität dem Herrn Dekan der med. Fakultät

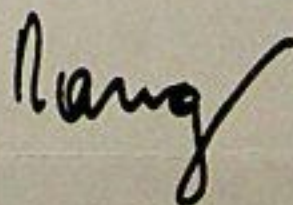
Innsbruck,

zur Kenntnis.

6. II. 36.



- 7. Feb. 1936



728

35/36



Zl. 11/2 -Präs.

An das  
Dekanat der medizinischen Fakultät  
der Universität

Innsbruck.

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlass vom 16.IX.1935, Z.29274-I/1 anher eröffnet, dass laut Meldung des Sicherheitsdirektors für das Bundesland Tirol vom 2.Sept.1935 am 1.d.M.nächst dem Hechtsee bei Kufstein durch einen Schutzkorpsmann der mit dem Titel eines ausserordentlichen Universitätsprofessors bekleidete Privatdozent Dr.Friedrich Plattner, Assistent am physiologischen Institut, festgenommen wurde, als er auf Seitenwegen heimlich aus Deutschland nach Oesterreich zurückkehrte.

Der Genannte, der nicht im Besitze der vorgeschriebenen Ausreisebewilligung nach Deutschland war, gab an, am 30.VIII. d.J.sich illegal nach München zum Besuche seiner Schwester begeben zu haben. Er wurde wegen unbefugter Ausreise im Sinne der Bestimmungen der Verordnung der Bundesregierung vom 1.Juni 1933, B.G.Bl.Nr.208 von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein mit einer Verwaltungsstrafe von 7 Tagen Arrest belegt.

Die Erhebungen, insbesondere zur Klarstellung allfälliger illegaler politischer Beziehungen des Dr.Plattner werden fortgesetzt.

Da unabhängig von dem Ergebnis dieser Erhebungen schon vermöge der Natur der Tathandlung, für welche Dr.Plattner von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein bestraft wurde, das Ansehen der Universität Innsbruck durch seine Belassung im Dienste gefährdet würde, hat das Bundesministerium für Unterricht gemäss § 145, Abs.2 der Dienstpragmatik im

728

35/36



Zusammenhalte mit § 9 und § 10, Abs. 1. des Bundesgesetzes  
B.G.Bl. II Nr. 334/1934 die vorläufige Suspendierung des  
Genannten vom Assistentendienste und von der Ausübung der  
Lehrbefugnis verfügt.

Ich beehre mich Eure Spectabilität hievon mit dem  
Ersuchen zu benachrichtigen, unverzüglich die vorläufige  
Suspendierung des Professors Dr. Friedrich Plattner zu  
veranlassen.

Gleichzeitig erstatte ich hievon die Anzeige an die  
Disziplinarkammer.

Der Rektor:

L. Kropfer



Landeshauptmannschaft für Tirol

L. IIa - 2572/25

Innsbruck, den 3. Oktober 1935.

Bei Rückantwort ist vorstehende  
Geschäftszahl anzugeben.

Betreff: Prof. Dr. Friedrich Plattner,  
Hochschulassistent,  
Dienstenthebung.

Dem

Dekanate der medizinischen Fakultät der  
Universität

in

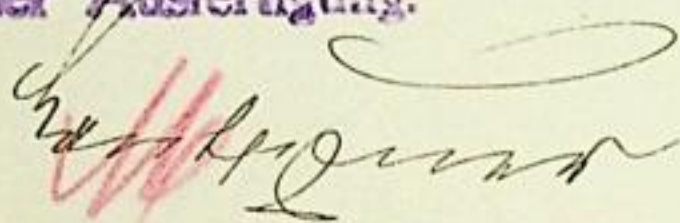
I n n s b r u c k

zur Kenntnis und gefälligen Zustellung.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung.

Landeshauptmannschaft für Tirol :

Dr. Schreiber.



Handwritten signature in black ink with a red stamp below it.



Fräs. am - 8. OKT. 1935

Nr. 728

M. D.



## B e r i c h t

des in der Collegiums-Sitzung vom  
11. März 1926 gewählten Ausschusses  
zur Prüfung des Habilitationsgesuches  
Dr. Friedrich Plattners.

Friedrich Plattner ist am 1. Sept. 1896 zu Ottensheim  
(Ober-Oesterreich) als Sohn des Advokaten Dr. Alois Plattner  
und seiner Gattin Karoline geb. Müller geboren. (Röm. kath.,  
ledig.)

Nach der Matura am Realgymnasium in Linz leistete er vom März 1915  
bis December 1918 Kriegsdienste. Er geriet im Oktober 1916 verwundet in  
rumänische Gefangenschaft, aus der er im April 1918 zurückkehrte. Während  
des Zusammenbruches begann er seine medicinischen Studien an unserer Univer-  
sität. Vom 1. Januar bis 30. September 1920 war er als Demonstrator am ana-  
tomischen Institute tätig und löste unter der Leitung Prof. Sieglbauers die  
von unserer Fakultät für das Jahr 1919 gestellte Pfeisaufgabe „über die  
ventral innervirte und die genuine Rückenmuskulatur bei drei Anthropomor-  
phen.“ (Beilage 7). Die sorgfältige Präparation der Rückenmuskulatur dieser  
drei Affen ergab im Wesentlichen zwar den gleichen Aufbau wie beim Menschen,  
im Einzelnen aber charakteristische und interessante Unterschiede, wie z. B.  
die beim Affen relativ kräftigere Entwicklung der genuinen Rückenmuskeln  
im Bereiche des Nackens und der oberen Brustgegend und die dagegen relativ  
schwächere Entwicklung in der Lendenregion. Zwei für den Experimentalforscher  
wichtige Eigenschaften, die manuelle Geschicklichkeit sowie die Präcision  
in der Darstellung seiner Befunde, zeigen sich schon deutlich in dieser  
ersten Arbeit, für die Plattner vom Professorencollegium der Theresianische  
Preis zuerkannt wurde. Im Herbst 1920 begann Plattner wissenschaftlich am



physiologischen Institut zu arbeiten. Vom 1. März 1921 bis 28. Februar 1922 bekleidete er hier die Demonstratorstelle. Vom 1. März bis 30. April 1922 war er Hilfsassistent, und, nachdem er am 29 April zum Dr. der Medicin promovirt worden war, wurde er am 1. Mai 1922 zum a. o. und am 1. August 1923 zum ordentlichen Assistenten am physiologischen Institut ernannt, welche Stelle er auch jetzt inne hat.

Noch als Student veröffentlichte er 1921 eine Arbeit über ein Thema aus der Physiologie des Centralnervensystems, über die Abhängigkeit der Erregungsgrösse von der Reizdauer bei einem Rückenmarksreflex des Frosches ( Beil. 8. ). Aus dem nächsten Jahre stammt eine gemeinsam mit Prof. Brücke ausgearbeitete neue Methode zur Messung des Refractärstadiums. Mit dieser Methode hat Plattner dann an Katzen und Kaninchen physiologisch den Nachweis erbracht, dass die centripetalen Fasern beider Vagi, welche das Atlem-centrum reflectorisch beeinflussen, intracentral eine „gemeinsame Strecke“ haben müssen ( Beilage 10 ).

Aus der gleichen Zeit stammen die Versuche Plattners über die Frequenz der Muskelactionsströme des Hundes bei künstlicher Grosshirnreizung ( Beilage 17 ), die im Manuscripte vorliegen und erst jetzt veröffentlicht werden sollen.

In die Jahre 1923 und 1924 fallen die für Plattners wissenschaftliche Entwicklung wichtigen Studienaufenthalte an auswärtigen Instituten. Vom Januar bis April 1923 arbeitete er am Institut für physikalisch-chemische Biologie bei Professor P a u l i in Wien, wo er eine Reihe moderner biochemischer Methoden kennen und anwenden lernte. Dies bestätigt unter Anderem die aus dieser Zeit stammende Arbeit über die elektrische Leitfähigkeit von Caseinaten, in der Plattner nachwies, dass in einer rein hergestellten und unter den nötigen Cautelen aufbewahrten Caseinlösung so gut wie keine Abbauprodukte nachweisbar sind. Solche können also ( entgegen den Ansichten von M a n d o k i u. P o l d n y i ) als Ursache der Leitfähig-



keit reiner Caseinatlösungen nicht in Betracht kommen ( Beilage 11).

Im Sommer 1923 wurde Plattner von der Rockefeller-Stiftung ein Stipendium für einen einjährigen Studienaufenthalt im Auslande verliehen. Die erste Hälfte dieses Studienurlaubes ( Oktober 1923 bis April/1924) verbrachte er am physiologischen Institute in K i e l bei Professor H o e b e r. Die Frucht dieses Aufenthaltes ist eine Arbeit über die Ausscheidung saurerer Farbstoffe durch die Leber, in der die Theorie gestützt wird, dass die lipoidunlöslichen Säurefarbstoffe, wie z. B. das Indigkarmin, nur durch einen activen Zell-Process in die Gewebszellen aufgenommen werden können. ( Beilage 12).

Die zweite Hälfte seines Studienurlaubes ( bis Oktober 1924 ) verbrachte Plattner am physiologischen Institute des University College in L o n d o n bei Professor S t a r l i n g. Er lernte dort unter Anderem die Technik der Versuche am Starling'schen Herz-Lungen-Präparat und veröffentlichte Beobachtungen über die Beeinflussung des Blutzucker-Spiegels durch Insulin, das dem, das Herz-Lungen-Präparat speisenden Blute zugefügt wurde. (Beil.13)

Der Aufenthalt an den erwähnten drei Instituten, der Verkehr mit den vielseitig interessirten, wissenschaftlich arbeitenden Collegen, sowie das Eindringen in die heute so besonders wichtige englische und amerikanische physiologische Literatur haben es Plattner ermöglicht, einen für seine Jahre ungewöhnlich weiten Ueberblick über die modernen Probleme der Physiologie zu gewinnen. Die persönlichen Briefe der Institutsvorstände, bei denen Plattner gearbeitet hat, sind voll Lob seiner wissenschaftlichen und persönlichen Qualitäten.

Nach Innsbruck zurückgekehrt, hat Plattner aus eigenem Antriebe die mühsäligen und z. T. technisch recht schwierigen Versuche begonnen, die den Gegenstand seiner als Habilitationsschrift vorgelegten Arbeit bilden ( Beilage 2 ). Es handelt sich dabei um den Nachweis der von L e e w i ( G r a z ) beim Frösch entdeckten Bildung eines Vagusstoffes beim Säuge-



tier. Von der Richtigkeit der von Loewi entdeckten hormonalen Uebertragbarkeit der Herznerven-Wirkung hatte sich Plattner am Froschherzen überzeugt, und darüber eine kurze Mitteilung veröffentlicht ( Beilage 14 ). Er suchte nun auch an Säugetieren die Frage zu entscheiden, ob das während einer Vagusreizung aus den Coronarvenen abfliessende Blut jenen Vagusstoff enthält. Diese Versuche, die grosse Anforderungen an die operative Geschicklichkeit des Experimentators stellen, ergaben, dass sich der Vagusstoff im Coronarvenenblut nicht nachweisen lässt. Die Ursache des negativen Ausfalles dieser Versuche ~~ist~~ deckte Plattner am Froschherzen <sup>dem er</sup> auf ~~er~~ fand, ~~da~~ dass der Vagusstoff, der z. B. in einer Ringer-schen Lösung enthalten ist, im Gegensatze zum Cholin durch Zusatz von Blut unwirksam gemacht, das heisst wohl gebunden oder zerstört wird. Dass aber im Säugetierherzen bei normaler Tätigkeit bereits Vagusstoff enthalten **ist**, und dass die Concentration dieses Stoffes durch die Reizung der Nn. vagi erhöht wird, beweisen Plattners Versuche mit alkoholischen Extracten der Herzmuskulatur. Das Extract einer nach Vagusreizung entnommenen Säugetierherzmuskel-Probe entfaltete am Froschherzen eine 2 bis 6 mal stärkere, Vagus-artige, durch Atropin behebbare Wirkung, als das Extract aus einem normal schlagenden Herzen. Dass diese Wirkung nicht etwa auf den Cholingehalt der Herzgewebe zurückzuführen ist, beweist der hohe Wert des Acetylierungsquotienten ( Loewi ), den Plattner für die Herzmuskelextracte fand.

Diese ~~unabhängig~~ vollkommen selbständig durchgeführten, wertvollen Versuche beweisen ein voll<sup>s</sup>~~kommenes~~ Beherrschen der vielen einschlägigen theoretischen und methodologischen Fragen, und die vorliegende Arbeit muss als durchaus geeignet als Habilitationsschrift bezeichnet werden.

Neben diesen Versuchen, die sich über die letzten anderthalb Jahre erstreckten, liefen zwei Versuchsreihen einher, die Plattner gleichfalls aus eigener Initiative begonnen und teils mit Dr. R e i s c h , teils mit Dr. C h i b a durchgeführt hat. Beobachtungen mit Reisch über den Ein-



fluss des Adrenalins auf das Vulpiana'sche Lingualisphänomen ( Beilage 16) führten zu einer Stützung der Hypothese, dass diese nach Hypoglossusdegeneration auftretenden, eigenartigen Contraktionen der Zungermuskulatur ihre Entstehung sympathischen Fasern im N. lingualis verdanken. Die mit Dr. Chiba publicirte Mitteilung über den Einfluss der Querdurchströmung des Nerven auf die Fortleitung der Erregungswelle ( Beil. 15) zeigt, dass ein durch Nervenfasern quer durchsetzender electricischer Strom keine anelectrotonischen Erregbarkeitsänderungen im Nerven hervorruft.

Die vorliegenden 12 Arbeiten Dr. Plattners beweisen, dass er sich in ausgedehnte und z. T. weit auseinander liegende Gebiete der Physiologie experimentell und literarisch gründlich eingearbeitet hat, sie sprechen für seine Begabung als Experimentator und zeigen eine klare und präzise Darstellung der gefundenen Tatsachen und eine streng kritische Erörterung der sich aus ihnen ergebenden Schlussfolgerungen. Der Ausschuss gelangte deshalb zur Ueberzeugung, dass Dr. Plattner den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation für die Erlangung der venia legendi voll erbracht hat.

Dr. Plattner hat sich regelmässig an dem von Prof. Brücke u. Prof. Heberlandt geleiteten physiologischen Practicum beteiligt, er hat das Practicum oft auch selbständig abgehalten, und dabei didactisches Geschick und Redetalent gezeigt, so dass der Ausschuss ihn auch in dieser Hinsicht für die Dozentur geeignet hält.

Persönlich ist Dr. Plattner den Mitgliedern des Ausschusses als ein ernster, scharfsinniger Mensch mit vielseitigen Interessen und als ein untadeliger Character bekannt.

Der Ausschuss ist nach alle dem zu der festen Ueberzeugung gelangt, dass er dem Collegium mit allerbestem Gewissen empfehlen kann, Herrn Dr. Plattner zu den übrigen zur Habilitation nötigen Schritten zuzulassen. Der Ausschuss glaubt sogar darüber hinausgehend aussprechen zu müssen, dass er den Bewerber für einen für die Lehr- und Forschungstätigkeit ganz besonders befähigten und viel versprechenden Candidaten hält.

Innsbruck 14. May 1926

Wimmer

Bayer.

Smith.



Protokoll

Über die Sitzung des Professoren-Kollegiums der medizinischen Fakultät am 10. Juni 1926.

Anwesend die Gefertigten.

Tagesordnung:

Kolloquium des Herrn Dr. Friedrich Plattner  
behufs Habilitation für Physiologie.

Es wird einstimmig beschlossen St. Dr. Plattner zur  
Probvorlesung zuzulassen. Es wurde von den vorgeschlagenen

Thematiken gewählt:

Über die Art der Erregungsübertragung vom Nerven auf das  
Erfolgsorgan.

Dekan:

Heuze

gefertigt mit geselltem  
Janine dt. Schriftst.

Kunz	Junke
Krohn	
Plattner	W. alle
Somell	
Mayerhofen	Mayerhofen
1. Mayer	
Baye	
Gebhardt	
Kupfer	
	Huber

AM



Protokoll

Über die Sitzung des Professoren-Kollegiums der medizinischen Fakultät am 14. Juni 1926.

Anwesend die Gefertigten.

Tagesordnung:

Probevorlesung des Herrn Dr. Plattner: Ueber die Art der Erregungsübertragung vom Nerven auf das Erfolgsorgan.

wird nach Anhörung einstimmig als *zupriestellend* bezeichnet. Es wird einstimmig der Beschluss gefasst Herrn Dr. F. Plattner die *Uenia legendi* für Physiologie zu erteilen und diesen Beschluss dem Ministerium zur Bestätigung vorzulegen.

Dekan:  
Heuze.

gefasst & geschlossen  
Janine dt Schriftführer

Kreiser  
C. M.  
Mayer  
Bayer  
Göbel  
Linder  
Meyer

Kreiser  
Mayer  
C. Mayer  
fabrikant  
Schuler  
Göbel  
Linder  
Meyer